



**II-3153 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**  
Zl. 1o.114/6-I/1/85

Wien, am 6. August 1985

Parlamentarische Anfrage Nr. 1497/J  
der Abg. Brandstätter und Genossen  
betreffend Durchführung des Dampf-  
kesselemissionsgesetzes hinsicht-  
lich der Einhaltung der Emissions-  
grenzen

*1417/AB*

*1985-08-12*

*zu 1497/J*

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton Benya

Parlament  
Wien

Auf die Anfrage Nr. 1497/J, welche die Abgeordneten Brandstätter und Genossen am 3. Juli 1985 betreffend Durchführung des Dampfkessel-emissionsgesetzes hinsichtlich der Einhaltung der Emissionsgrenzen an mich gerichtet haben, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat mit Erlaß vom 25. Jänner 1984 die Herren Landeshauptmänner angewiesen, Berichte der Bezirksverwaltungsbehörden über die gemäß § 11 Abs.3 des Dampfkessel-Emissionsgesetzes-DKEG, BGBl.Nr. 559/1980, gemeldeten Altanlagen dem Bundesminister für Bauten und Technik vorzulegen. Trotz mehrfacher Urgenzen und persönlicher Kontaktnahme von Beamten des Bundesministeriums mit den Landesbehörden sind die bisher eingelangten statistischen Angaben noch immer lückenhaft und zum Teil unvollständig. Die Frage 1 kann daher nur auf Grund einer im Rahmen der Dampfkesselverordnung, BGBl.Nr. 83/1948 i.g.F., geführten Statistik über überwachungspflichtige Dampfkessel beantwortet werden. Demnach fallen über 5.000 Dampfkessel unter die Bestimmungen des DKEG.

./. .

- 2 -

Zu 2):

Diese 5.000 Dampfkessel verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

Wien	:	950
Niederösterreich	:	1100
Oberösterreich	:	1000
Salzburg	:	300
Tirol	:	350
Vorarlberg	:	300
Burgenland	:	150
Steiermark	:	600
Kärnten	:	250

Zu 3):

„ Aufgrund der derzeit vorliegenden Berichte, die jedoch zum Teil noch auf dem Stand nach der 1. Durchführungsverordnung zum DKEG beruhen, ergibt sich folgende Sachlage:

- a) Es wurden bisher etwa 80 % aller Anlagen durch Sachverständige gemäß § 11 Abs. 3 DKEG besichtigt und befundet.
- b) Die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden haben erst nach Inkrafttreten der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG ihre Tätigkeit aufgrund des § 11 Abs.5 DKEG aufgenommen und bei den beanstandeten Anlagen Maßnahmen zu deren Sanierung vorgeschrieben. Die Verfahren sind zufolge Überlastung der Behörden noch nicht in allen Fällen abgeschlossen. Das Bundesministerium für Bauten und Technik wird im kommenden Herbst nochmals an die Herren Landeshauptmänner herantreten und auf einen raschen Abschluß der Verfahren für Altanlagen drängen.

